

## Dienstverhinderung/ Krankmeldung

Eine Dienstverhinderung ist dem/der SchulleiterIn ehestens zu melden. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist bei Dienstantritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Der Beginn und das voraussichtliche Ende (auch „...bis auf weiteres“), jedoch nicht der Grund der Krankheit sind anzugeben.

Krankmeldungen, die den Vermerk „... bis auf weiteres ...“ beinhalten, gelten bis zu zwei Monaten.

Wichtig: VertragsärztInnen der Krankenkassen bescheinigen keine Krankenstände im Nachhinein. Es ist daher anzuraten – auch wenn man glaubt, nach 3 Tagen den Dienst wieder antreten zu können – seinen Hausarzt/seine Hausärztin vom Beginn eines Krankenstandes zu informieren.

Bei einer Dienstverhinderung von mehr als zwei Monaten ist die Einleitung der amtsärztlichen Untersuchung vorgesehen.

Bei wiederholten, länger dauernden Erkrankungen mit nur kurzfristig dazwischenliegenden Dienstleistungen, bei gehäuften, tageweisen Erkrankungen (bei Weisung: Krankmeldung bereits ab dem ersten Tag vorzulegen) oder bei Verdacht einer ungerechtfertigten Abwesenheit kann die Einschaltung des Amtsarztes auch früher erfolgen.

Im Fall eines Krankenstandes gibt es keine Verpflichtung eine Vorbereitung für die vertretenden LehrerInnen zu schicken. Allerdings ist es sehr wohl wichtig, dass auf Grund der Jahresvorbereitung und der Klassenbucheintragungen für die KollegInnen ersichtlich ist, welche Lehrplaninhalte gerade bearbeitet wurden.